



Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
14.160/0013 BAK/BP/GSt		Michael Tölle	DW 3102 DW 3227	22.05.2012
-III/2/2012				

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene

Die BAK begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Neugestaltung des Nachholens des Pflichtschulabschlusses für Jugendliche und Erwachsene als wichtigen innovativen Schritt in Richtung Modernisierung des österreichischen Bildungssystems.

Allerdings sind aus Sicht der BAK – insbesondere was den Punkt Anschlussfähigkeit in weiterführende formale Bildungswege anbelangt – noch Änderungen erforderlich, um damit zu einer rundum gelungenen Reform der bisherigen Form des Hauptschulabschlusses für Erwachsene zu kommen.

Die bisherige Form des Nachholens des Hauptschulabschlusses orientierte sich zu 100 Prozent am Lehrplan der 4. Klasse Hauptschule. Alle Prüfungen, die 14Jährige ablegen, müssen auch Erwachsene vor einer schulischen Prüfungskommission ablegen. Die BAK begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Ministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, dieses antiquierte Modell modern und zukunftsorientiert für Erwachsene neu zu gestalten.

Dazu gehört, dass – analog zum Modell Berufsreifeprüfung – die Prüfungen auch in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung abgelegt werden können. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass zumindest ein Mitglied der Kommission aus der Einrichtung der Erwachsenenbildung kommt, an der die Prüfung abgehalten wird.

Die Reduktion der Prüfungsfächer auf vier Pflichtmodule und zwei Wahlmodule hält die BAK für sehr sinnvoll. Die BAK regt in diesem Zusammenhang dringend an, bei den Prüfungen ebenso moderne, bereits langjährig positiv erprobte Prüfungsformen zuzulassen und zumindest in den Wahlpflichtmodulen statt der Klausur auch Projekt- und Gruppenarbeiten (mit mündlicher Präsentation) zu ermöglichen. Die Lebensweltorientie-

rung der neuen Pflichtschulabschluss-Prüfung sollte sich auch in den Prüfungsformen abbilden.

Die BAK kann sich das Modul „Natur und Technik“ auch als Pflichtmodul vorstellen. Die BAK begrüßt, dass das Modul „Berufsorientierung“ als Pflichtmodul vorgesehen ist, hier sollte allerdings der Prüfungscharakter vermieden werden; Teilnahme und Erarbeitung eines Portfolio sowie dessen Präsentation im Unterricht sollten ausreichend sein.

EDV, IKT und Internet sollten Querschnittsmaterien sein und sich dementsprechend in den neuen Lehrplänen zu den einzelnen Modulen wiederfinden.

Bei der Zulassung zum neuen Pflichtschulabschluss spricht sich die BAK dafür aus, die „Nur 3x-Bestimmung“ fallenzulassen, d.h. den § 2. (2) sowie § 5. (3) und § 9. (5) zu streichen. Die BAK lehnt eine lebenslange Sperre als Folge eines dreimaligen erfolglosen Prüfungsantritts angesichts der grundlegenden Bedeutung dieses Bildungsabschlusses für den weiteren Bildungsweg sowie häufig bildungsferner Zielgruppen als völlig überzogen ab. An drei Prüfungswiederholungen mit Monatsabstand sollten unbegrenzt Prüfungsantritte mit dann sechsmonatigem Abstand anschließen können.

Die Anrechnung von bereits positiv absolvierten Prüfungen sollte umfassend geregelt werden und es auch ermöglichen, dass gegebenenfalls auch Prüfungen auf höherem Niveau als der 8. Schulstufe (etwa Teilprüfungen der Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung) zum Entfall von Teilprüfungen der Pflichtschulabschluss-Prüfung führen.

Bei der Zulassung zur neuen Pflichtschulabschluss-Prüfung an der Prüfungsschule sollten Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterstützend tätig sein können, um nicht von vornherein Interessent/-innen zu verlieren, die diese formale Prozedur allein nicht bewältigen.

Die BAK sieht im § 3. (2) folgendes Problem: Zur Zeit wird an den neuen Lehrplänen für den neuen Pflichtschulabschluss gearbeitet, die drei angedachten Pflichtmodule nach § 3. (1) Z 1 bis 3 für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses für Jugendliche und Erwachsene sind bereits umfassender angelegt als es der Lehrplan der Neuen Mittelschule vorsieht (so heißt das Fach „Deutsch“ nun „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ und beinhaltet auch Geschichte und Politische Bildung; ähnliches gilt für die anderen beiden Modul Englisch und Mathematik). Hier kann durchaus von „vertiefenden Elementen“ gesprochen werden.

Die BAK sieht es grundsätzlich keineswegs als zwingend an, mit dem neuen Pflichtschulabschluss eine Analogie zur Neuen Mittelschule herstellen zu müssen. Ausgangspunkt der Reform war eine eigenständige, erwachsenengerechte Form des Nachholens des Hauptschulabschlusses und damit ein Aufbrechen der Koppelung „Was 14Jährige tun, müssen Erwachsene auch tun“.

Wenn nun aber auf die Neue Mittelschule abgestellt wird, sollten auch die Zugänge in weiterführende Schulen zumindest nicht schlechter geregelt werden als dies für 14Jährige der Fall ist. Für die BAK steht außer Frage, dass Absolvent/-innen des neuen Pflichtschulabschlusses für Jugendliche und Erwachsene den uneingeschränkten Zugang zur Sekundarstufe II haben müssen (so wie die Berufsreifeprüfung den Zugang zur postsekundären und tertiären Bildung eröffnet).

Mit Verwunderung sieht die BAK, dass im vorliegenden Entwurf nur von „grundlegender Allgemeinbildung“ gesprochen wird. Dies impliziert Aufnahmeprüfungen in Schulformen, die mit einer Matura bzw. Reife- und Diplomprüfung abschließen. Das ist eine Schlechterstellung zur bisherigen Regelung für Erwachsene beim Nachholen des Hauptschulabschlusses (es reicht der positive Abschluss der 8. Schulstufe) und darüber hinaus eine Schlechterstellung zu den Optionen von Schüler/-innen der Neuen Mittelschule, die bei vertiefender Allgemeinbildung keine Aufnahmeprüfungen für höhere Schulen machen müssen. Der vorliegende Entwurf kann daher in dieser Form nicht als positiver Beitrag zur Durchlässigkeit des österreichischen Bildungssystems gewertet werden, und muss in diesem Punkt aus Sicht der BAK unbedingt überarbeitet werden.

Das bedeutet konkret nach Auffassung der BAK, dass die positiv absolvierte Pflichtschulabschlussprüfung jedenfalls ohne Aufnahmeprüfung zum Besuch mittlerer Schulen berechtigen soll. Der neue Lehrplan muss selbstverständlich in den Prüfungsgegenständen nach § 3. (1) Z 1 bis 3 auch die vertiefende Allgemeinbildung beinhalten. Wenn zwei dieser drei Teilprüfungen in der vertiefenden Allgemeinbildung positiv absolviert werden, soll dies zum Besuch höherer Schulen ohne Aufnahmeprüfung berechtigen. Im Pflichtschulabschluss-Prüfungszeugnis sind die mit dem Pflichtschulabschluss verbundenen Berechtigungen anzuführen.

Erwachsene haben nicht die Wahlmöglichkeiten der Absolvent/-innen der Neuen Mittelschule. Die Abendschulen für Berufstätige sind – bis auf Ausnahme der Handelsschule – durchwegs höhere Schulen.

Der neue Pflichtschulabschluss soll zudem für Ausbildungen, welche den Abschluss der 9. Schulstufe voraussetzen, diese Schulstufe ersetzen. Damit soll der unmittelbare Anschluss in die jeweilige Ausbildung ermöglicht werden.

Die BAK geht davon aus, dass die Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung zur Gänze von der öffentlichen Hand finanziert wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A